

Fahrzeug-Überlassungsvertrag mit Barlohnnumwandlung

Arbeitgeber

Firma
Straße, Nr.
PLZ Ort

Mitarbeiter

Anrede
Vor-/Nachname
Straße, Nr.
PLZ Ort
Telefon
E-Mail
Pers.Nr.

Fahrzeug

Marke
Modell
Größe
Optionen
Typ
Farbe

Bruttolistenpreis in €:

Lieferant

Fachhändler
Straße, Nr.
PLZ Ort

1. Überlassung

Der Arbeitgeber überlässt dem Mitarbeiter das Fahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung, zunächst auf 36 Monate. Die nachstehenden Regelungen gelten auch für Folgefahrzeuge.

2. Barlohnnumwandlung

Der Mitarbeiter verzichtet für die Dauer der Überlassung, in entsprechender Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrags, auf einen Teilbetrag seines laufenden Arbeitsentgeltes in Höhe von €

Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrzeugs folgenden Monatsersten und läuft 36 Monate.

Die auf die Fahrzeugnutzung entfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben trägt der Mitarbeiter, was den Anspruch auf Barlohn zusätzlich verringert. Der Mitarbeiter hat die aus der Überlassung des Fahrzeuges zur privaten Nutzung entstehenden geldwerten Vorteile zu versteuern und hierauf ggf. entfallende Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Der aus der Überlassung zur privaten Nutzung folgende geldwerte Vorteil beträgt derzeit 1 % des aus der Grund- und Sonderausstattung folgenden Bruttolistenpreises (inkl. MwSt.). Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

3. Privatnutzung

Das Fahrzeug kann vom Mitarbeiter und seinen Familienangehörigen sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland privat genutzt werden.

4. Übernahme und Beginn der Überlassung, Nutzung

Die Überlassung steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Fahrzeugs durch den Fachhändler und der Übernahme durch den Mitarbeiter. Der Mitarbeiter wird schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Arbeitgebers das Fahrzeug bei Auslieferung auf Mängel zu untersuchen und bei Mängelfreiheit den Leasinggeber zu beauftragen, den Kaufpreis des Fahrzeugs bei Fälligkeit an den benannten Lieferanten zu zahlen. Verweigert der Mitarbeiter dies pflichtwidrig, so hat er dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Überlassen wird ein Fahrzeug zur vertragsmäßigen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Fahrzeugs, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt.

Eventuelle kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nacherfüllung) sind von dem Mitarbeiter gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Der Mitarbeiter wird hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür wird ausgeschlossen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist.

5. Allgemeine Nutzungsregelungen

Die gesetzlichen Verkehrsbestimmungen sind einzuhalten und zu beachten. Der Mitarbeiter hat für einen stets betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu sorgen. Sämtliche vom Mitarbeiter oder Dritten verursachten Bußgelder oder sonstige Geldstrafen trägt der Mitarbeiter.

6. Pflege und Wartung

Das zur Nutzung überlassene Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Das Fahrzeug ist regelmäßig einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung zu unterziehen. Entstehende Kosten hierfür trägt der Mitarbeiter. Dies gilt auch für Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Fahrzeugs.

7. Versicherungsschutz

Für das Fahrzeug hat der Arbeitgeber über den Leasinggeber eine Fahrradversicherung abgeschlossen. Gedeckt sind dadurch Teil- oder Totalschäden, u.a. durch Diebstahl, Raub (genaue Bestimmungen siehe Bedingungen Fahrradversicherung).

Die Bedingungen Fahrradversicherung sind beim Arbeitgeber zu erhalten bzw. werden dem Mitarbeiter auf Anforderung vom Leasinggeber mitgeteilt.

Der Mitarbeiter haftet für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrzeug Dritten zugefügt werden. Der Mitarbeiter hat selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Anforderung nachzuweisen.

Der Mitarbeiter trägt von ihm zu verantwortende Schäden, wie z.B. Schäden aus grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie aus Verletzung der Versicherungsobligationen. Der Mitarbeiter haftet für Schäden und eine Wertminderung des Fahrzeugs, die durch nicht vertragsgemäßem Gebrauch des Fahrzeugs entstehen.

Bei einem Schaden am Fahrzeug oder versichertem Zubehör durch (Teile-) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Unfall hat dies der Mitarbeiter bei einer Polizeidienststelle zur Anzeige zu bringen und sich hierüber eine Bescheinigung aushändigen zu lassen.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren und das Formular Schadenanzeige vollständig ausgefüllt dem Arbeitgeber zu übergeben bzw. an den Leasinggeber zu übermitteln.

Die Hinweise im Formular Schadenanzeige sind zu beachten.

8. Überlassung an Dritte, Rechte Dritter

Die Überlassung des Fahrzeuges an Dritte ist unzulässig. Ausgenommen davon sind die Familienangehörigen gem. Ziffer 3.

Verstößt der Mitarbeiter gegen diese Regelung, haftet er für jeden Schaden, die am Fahrzeug selbst oder im Zusammenhang mit der Fahrzeugbenutzung entsteht.

Der Mitarbeiter muss das Fahrzeug von Rechten Dritter freihalten. Er darf das Fahrzeug nicht vermieten, verpfänden, verleihen, verschenken, veräußern oder zur Sicherheit übereignen. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers.

9. Umbau / Tausch von Teilen

Ein Umbau des Fahrzeugs ist nicht zulässig. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile der Erstausrüstung gleichwertig oder höherwertig sind.

10. Beendigung der Überlassung / Rückgabepflicht

Die Nutzungsberechtigung des Mitarbeiters endet:

- Bei Erreichen der in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsdauer
- Bei Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses
Im Falle der ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses endet die Nutzungsberechtigung spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bei einer fristlosen Kündigung mit deren Ausspruch. Die Erhebung einer Kündigungsschutzklage entbindet den Mitarbeiter nicht von der Herausgabepflicht.
Der Mitarbeiter verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags ergibt, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt.
- Wenn der Mitarbeiter erheblich gegen Überlassungsbestimmungen verstößt oder aus sonstigen, in der Person des Mitarbeiters liegenden Gründen, wenn die Fortsetzung der Überlassung dem Arbeitgeber nicht mehr zugemutet werden kann.

Bei Ende der Entgeltzahlung (z.B. während einer Freistellung aufgrund Elternzeit, unbezahltem Urlaub, bei langandauernder Krankheit) trägt der Mitarbeiter die monatlichen Gesamtaufwendungen des Arbeitgebers, über die dieser den Mitarbeiter informiert, für jeden Monat ohne Entgeltzahlung und überweist diese an den Arbeitgeber.

Endet die Nutzungsberechtigung, ist der Mitarbeiter verpflichtet, das Fahrzeug an den Arbeitgeber zurückzugeben. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, das Fahrzeug bei Beendigung der Überlassung an einen vom Arbeitgeber benannten Dritten zurück zu senden. Die Kosten des Rückversands trägt der Arbeitgeber.

Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe in einem seinem Alter und vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand sowie frei von Schäden sein. Im Falle übermäßiger Abnutzung des Fahrzeuges hat der Mitarbeiter Ersatz zu leisten.

Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Ende der Nutzungsberechtigung zurückgegeben, werden dem Mitarbeiter für jeden angefangenen Monat die Kosten einer anteiligen Monatsrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten nachgewiesenen Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mitarbeiters aus dieser Vereinbarung fort.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen.

Alternativ dazu kann der Mitarbeiter das Fahrzeug erwerben, wenn ihm durch den Arbeitgeber oder einem Dritten ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet wird, der Arbeitgeber keine Einwände gegen den Erwerb durch den Mitarbeiter erhebt und der Mitarbeiter das Kaufangebot annimmt. Ein Anspruch auf Erwerb des Fahrzeuges durch den Mitarbeiter besteht nicht.

Im Falle des Verlustes, der Entwendung oder Untergangs des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 2/3 des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges endet der Überlassungsvertrag.

11. Helm

Unabhängig von einer gesetzlichen Haftpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms empfohlen.

12. Sonderbestimmungen für S-Pedelecs

Sofern das Fahrzeug eine Fahrerlaubnis erfordert, verpflichtet sich der Mitarbeiter, diese vor Übernahme des Fahrzeuges und danach jeweils in halbjährlichem Abstand unaufgefordert dem Arbeitgeber vorzulegen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Führerscheinentzug erfolgen, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Verlust der Fahrerlaubnis berechtigt nicht zur bzw. bewirkt nicht die Beendigung dieses Vertrags. Sofern das Fahrzeug eine Versicherungskennzeichen erfordert, liegt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versicherung samt Teilkaskoschutz und Kennzeichnung abweichend von bzw. ergänzend zu Punkt 2.3 bei dem Mitarbeiter.

13. Datenschutz

Der Mitarbeiter stimmt der Verarbeitung seiner auf Seite 2 angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung durch die BICICLI HOLING GmbH, Kurfürstendamm 132, 10711 Berlin und den Leasinggeber MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstr. 1, 97424 Schweinfurt zu. Die Daten dürfen auch im Rahmen des Vertragszweckes an Dritte weitergegeben werden und zur Erstellung eines Übernahmeangebots zum Ende der Leasinglaufzeit sowie zur Kundenbetreuung (z.B. Zufriedenheitsbefragung, Produktinformation) genutzt werden.

14. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ist Bestandteil des Anstellungsvertrages. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des Anstellungsvertrages.

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Sollten eine oder mehrere der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Mitarbeiter